

Der Gemeindearbeiter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Dienststeten in den Gemeinde-Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands
Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierteljährl. 1,50 Mk.

Stellvertreter M 8538
Redaktionsschluss Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergesparte Zeitung
Zeile 20 Pf. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pf.

No 16

Köln, den 9. August 1919.

VII. Jahrgang.

Richt verzweifeln.

Die Sache des Vaterlandes ist unsere eigene Sache. Das war die ehrliche Überzeugung der deutschen Arbeiterschaft während des vierinhalbjährlichen Krieges und wird sie auch in der heiligen Schweigen Zeit bleiben müssen. Ans Vaterland ons leue, schließ dich an, hier liegen die starken Wurzeln deiner Kraft. Diese Worte vor hundert Jahren in einer Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands geprägt, passen so recht auf die heutige Zeit. Noch nie in der Weltgeschichte hat ein Volk einen derartigen Sturm von der Höhe seiner Macht in den tiefsten Abgrund erlebt wie das deutsche im letzten Jahre. Politisch und wirtschaftlich an Händen und Füßen gefesselt durch die Sieger ist uns auch der Bürgerkrieg im eigenen Volke der so unheimlich viel ideelle und wirtschaftliche Werte vernichtet hat, nicht erwartet geblickt.

Das gegenwärtige, vielfach fürglohe Leben, die überhandnehmende Verzugsaristokratie in vielen Kreisen, steht in diesem Widerstreit zu dem Ernst der Zeit und sollte uns keine Veranlassung geben, die sämmerige Situation zu unterschätzen. Schon zeigen sich die Gewitterwölken am deutschen Wirtschaftshimmel. Die drohende Kohleknottie bei großerer Ausdehnung unser ganzes Wirtschaftsleben läßt zeigen, die Fabriken zum Stillstand bringen, das menschliche Leben noch schlimmer wie die Hungerblöcke beeinträchtigen wird. steht vor der Türe. Wohin man blickt, auch nicht ein einziger Lichtstrahl.

Was uns nur noch wieder aufrichten kann, Lebensmöglichkeit als Volk und Nation geben, ist der Glaube an die sittlichen Kräfte im Volke. Ein Volk, was den Glauben an sich selbst nicht verloren, bereit ist, alle Kräfte anzuspannen wird und kann nicht untergehen.

Allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen.

Zu dieser Frage schreibt das Reichsarbeitsministerium: "Den Reichsarbeitsministerium und in letzter Zeit mehrere Beschwerden wegen zu langauerer Friedigung von Arbeitern auf allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen vorgekommen. Die Postarbeitsdirektor sind scheinbar vielfach der Ansicht, es handle sich bei der Verbindlichkeitserklärung nur um eine Formalität, die binnen weniger Tage erledigt werden könnte. Das Gegenteil ist der Fall. Die Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen ist ein Maßstab von so einschneidender rechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung, daß ihre unmöglichste Handhabung die bedenklichsten Resultate zeitigen könnte. Regelmäßig werden die Tarifver-

träge nur von einem Teile der Beteiligten und häufig gerade von dem wirtschaftlich stärksten Teile abgeschlossen. Sie am Abschluß Beteiligten nehmen natürgemäß in erster Linie auf ihre eigenen Interessen Rücksicht, was ja infolfern berechtigt erscheint, als der Tarifvertrag zunächst lediglich für sie selbst verbindliche Kraft besitzt. Soll der von ihnen vereinbarte Tarifvertrag nun aber zwangsweise auf den ganzen Berufskreis erstreckt werden, so muß auch den Verhältnissen der am Vertragsabschluß nicht beteiligten Kreise Rücksicht getragen werden, wenn nicht ganze Industriezweige zum Schaden der Allgemeinheit lahmgelöst werden sollen. Das Reichsarbeitsministerium muß daher, bevor seine Entscheidung trifft, in eine eingehende sachliche Prüfung des Vertrages und der wirtschaftlichen Rolen seiner allgemeinen Verbindlichkeit eintreten und nahtlos die oft recht zahlreichen Einwendungen auf ihre Berechtigung prüfen. Dabei müssen auch die mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten sachkundigen Stellen gehörig zu Wort kommen. So notwendig auf der einen Seite eine möglichste Verbilligung des Verfahrens erscheint, so wichtig ist auf der anderen Seite die Zuverlässigkeit der Prüfung. Die Beteiligten können aber ihrerseits erheblich an einer schnellen Erledigung ihrer Anträge beitragen, wenn sie beim Abschluß der Tarifverträge und bei der Antragstellung folgende Gesichtspunkte beachten:

1. Die Erhebung von Einwendungen können dadurch vermieden werden, daß an den Tarifverhandlungen von vornherein alle Verbände beteiligt werden, die mit einer erheblichen Mitgliederzahl interessiert und ernstlich zu Verhandlungen bereit sind.

2. In den Tarifverträgen muß der berufliche und der räumliche Geltungsbereich so klar umschrieben werden, daß Zweifel über die Anwendbarkeit des Vertrages nicht entstehen können.

3. Der Antrag auf allgemeine Verbindlichkeit soll möglichst von allen beteiligten Verbänden gemeinsam gestellt werden.

4. Dem Antrag muß die Uebersicht oder eine amtlich beklagbare Abschrift des Tarifvertrages mit sämtlichen etwa später vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen beigelegt werden. Die Beifügung einer Anzahl weiterer einfacher Abschriften ist empfehlenswert.

5. Die Prüfung des Reichsarbeitsministeriums erfreut sich nahezulich auch auf die Frage, ob der Tarifvertrag in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen besitzt. Diese Prüfung wird beschleunigt, wenn die Parteien sofort Untersagen überreichen, die eine Beurteilung dieser Frage gestatten.

Es kommen hierbei z. B. gutschichtliche Neuerungen von Gemeindebehörden, Handelskammern oder Gewerbeinspektion, Vorräte von Mitgliedervereinigungen und ähnliche Nachweise in Frage.

Stimmen zum Verbandsstag.

Unter dieser Überschrift eröffnen wir hiermit eine Aussprache der Verbandskollegen, um Wünsche, Beschwerden, Anregungen usw. zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Ohne Zweifel wird sie dazu beitragen, die Teilnahme des Verbandsstages über bestehende Strömungen zu unterrichten, gegebene Anregungen weiter zu verfolgen, um fruchtbringendes Arbeitens auf dem Verbandsstage zu fördern.

Als Erster erhält ein alter Verbandsmitarbeiter das Wort zu folgenden Ausführungen:

In der letzten Nummer des Verbandsorgans hat der Herausgeberstand seine Anträge zur Änderung der Sanktionen veröffentlicht. Das weisse Autocesse haben wohl die Vorschläge für die Regelung der Beitrags- und Unterstützungsfrage gefunden und dagegen wird auch wohl Widerstand erfolgen. Das Ideal der meisten Mitglieder ist bekanntlich niedrige Beiträge und hohe Unterstützungen, wohingegen die Verbandsleitung der Verbandsstag, die Pflicht hat, einen Ausgleich der widerstrebenden Interessen herbeizuführen, um den Verband seines und leistungsfähig zu erhalten. Dieses ist sehr gut möglich unter Berücksichtigung folgender Umstände. Die Untersuchung bei Arbeitslosigkeit hat für unsere Kollegen, für unseren Verband nicht im entferntesten die Bedeutung wie in den Industriearbeitsverbänden. Durchweg haben unsere Mitglieder, von Ausnahmen abgesehen, ein ziemlich stabiles Arbeitsverhältnis und mit Arbeitslosigkeit nicht zu rechnen. Aber auch die Krankenunterstützung hat in der Zukunft weniger Bedeutung wie in der Vergangenheit. Da wir überall kommen wir zu Tarifverträgen, nach denen die Arbeitnehmer verpflichtet werden, im Falle der Erkrankung den vollen Lohn, oder einen erheblichen Teil desselben, unter Abzug der geleisteten Leistungen, für eine bestimmte Zeit weiter zu zahlen. Damit verliert die Verbandskrankenunterstützung an ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung ganz erheblich. Es ist daher vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus beweist, nicht richtig, wenn gesagt wird, daß die Verbandskrankenunterstützung entsprechend den Einkommen des Geldwertes erhöht werden müsse. Richtig vielmehr ist, daß die genannten Unterstützungen sich genau nach der Höhe der Beiträge, unter Berücksichtigung der sonstigen notwendigen erhöhten Ausgaben des Verbandes zu richten haben.

Erhöhte Ausgaben aber müssen gemacht werden, wenn den gewerkschaftlichen Anforderungen genüge geleistet werden soll.

Erstens für das Verbandsorgan:

Unser Verbandsorgan ist während der Kriegszeit nicht das gewesen, was man davon erwarten muß. Ein vierseitiges Blatt, alle 14 Tage erscheinend, in dem jetzigen Format, ist zu kurz zu unzureichend, um in der Öffentlichkeit diejenige Bedeutung zu erlangen, die notwendig ist, um die Interessen der Kollegen nach jeder Richtung hin genügend zu fördern. Wohl mag die Nationierung des Druckpapiers eine Rolle gespielt haben, die Hauptursache aber liegt in den geringen Summen, die bisher für das Verbandsorgan ausgegeben worden sind. Man vergleicht doch nur die betreffenden Summen in unseren Tarifabreden mit dem Konto "Verbandsorgan" in anderen Verbänden. Bei der Steigerung der Preise für die technische Herstellung um das Fünffache des Friedenspreises müssen wir in Zukunft ganz erheblich höhere Summen für Redaktion sowohl wie für Drucklegung bereit stellen.

Weiters dürfen die Ortsgruppen nicht mehr in dem Maße auf sich selbst angewiesen sein, wie bisher. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden in Zukunft durch Tarifverträge ge-

regelt, die fast ohne Ausnahme erst nach längeren, schwierigen Verhandlungen zustande kommen. Die Verwaltungen besitzen aber ausnahmslos bei den Verhandlungen über volkswirtschaftlich vorgebildete, geschaffene Kräfte, denen wie gleichbeschäftigte gegenüber stehen müssen. Sie haben des weiteren den Vorteil, die örtlichen Verhältnisse iibrige Wohn- und Arbeitsbedingungen, Höhe der Mieten und Lebensmittelpreise, Höhe der Löhne in der Privatindustrie am Orte usw., genau zu kennen. Sie haben genaue Kenntnis von der Wirtschaftlichkeit der Betriebe, der finanziellen Vertragsfähigkeit der Gemeinde, den Steuerverhältnissen am Orte usw. Wer an den Tarifverhandlungen der letzten Zeit teilgenommen, weiß, welche Vorteile bei den Verhandlungen in der genannten Kenntnis der Verhältnisse liegen. Naturgemäß können nur die Verbandsbeamten das nötige Gegengewicht bilden. Nur einigen radikalen Redensarten mit hohen Forderungen allein ist bei den Verhandlungen den Kollegen nicht gedient. Die örtlichen Verhältnisse kann aber der Verbandsbeamte nicht genau kennen lernen, wenn er alle 6 Wochen oder 3 Monate einmal ein Besuchsappell besucht. Hier kann nur die Teilung der Verbandsbezirke, die Vermehrung der freigestellten Kräfte helfen. Fischige Kräfte müssen aber auch entsprechend bejedelt werden. Wenn auch der Verbandsbeamte eine gute portion Idealismus besitzt, wenn auch Achtstundentag, 52 Arbeitstage im Jahre, für ihn nicht gelten können, in der Besoldung darf er nicht wesentlich hinter den bestenslohnenden Mitgliedern zurückbleiben. Die Vermehrung der freigestellten Kräfte würde auch den Ortsgruppenvorständen eine wesentliche Erleichterung in der Verbandsarbeit bringen. Durch Rat- und Auskunftsstellung, durch Aussprache mit den Verwaltungen in Angelegenheiten, die nur einzelne Kollegen betreffen, durch Anfertigung von Eingaben und Gesuchen, Teilnahme an den Arbeiterausbildungen usw. seltenes der Beamten würde den Mitgliedern mancher Vorteil geboten. Erforderlich hierfür sind aber heute bei der allgemeinen Teverung wiederum ganz erhebliche Mittel, die nur durch laufende Beiträge aufgebracht werden können.

Wandtes hätte ich auch zur Streitunterstützung zu sagen. Doch vorerst möchte ich meine Ausführungen schließen. Sie werden womöglich den Widerstreit mancher Kollegen hervorrufen. Das schadet aber nichts. Wer anderer Meinung ist, sollte sich ebenfalls zum Wort. Rede und Gegenrede schaffen Klarheit.

Ch. M. Min.

Gehaltsvergütungen und Tarifverträge.

Tarifabschluß in Köln.

Noch langen Verhandlungen ist es nun endlich auch in Köln zum Tarifabschluß gekommen. Getätigter sind zwei Verträge, einer der sämtliche Handwerker, Arbeiter, Arbeiterinnen usw. umfaßt, während der zweite nur für das Fahrpersonal der Straßenbahnen gilt. Bei der großen Bedeutung, welche der Kölner Tarif für die übrigen linksrheinischen Städte hat, lassen wir denselben nachstehend im Wortlaut folgen:

S. 1. Die nachstehenden Bestimmungen des Tarifvertrages finden auf die städt. Arbeiter — ausgenommen das gesamte Fahrpersonal der städt. Bahnen — Anwendung.

S. 2. a. Das Höchstmotz der regelmäßigen durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit beträgt in allen städt. Betrieben 8 Stunden, und zwar auf 6 Arbeitstage 48 Stunden, soweit nicht aus Gründen gesetzlicher Bestimmungen eine besondere Regelung getroffen ist.

Wird regelmäßige in Tag und Nachschicht geordnet, so darf die dienstplanmäßige Arbeitzeit innerhalb eines vollständigen Wechsels im Wochendurchschnitt 56 Stunden nicht übersteigen. Die Regelung der Wechselseitigkeit ist Gegenstand besonderer Betrachtung unter Angabe der Regelung folgender Maß-

Unter: Zwischen zwei Sätzen mit einer Ruhepause von mindestens 12 Stunden liegen. Die Dauer einer Wechselseite darf 5 Minuten nicht übersteigen.

b) Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die
Lahnpausen werden von den Betriebsleitern im Einvernehmen
mit den Arbeiterräten festgesetzt. An den Tagen von
Stern, Pfingsten und Weihnachten beträgt die normale Schicht-
dauer 6 Stunden. Wo diese nicht möglich ist, erhalten die Be-
schäftigten als Ausgleich 2 Stunden verlängert.

§ 3. Die Auszahlung der Wochentlohnrate erfolgt wochentl. ab. Die endgültige Abrechnung erfolgt alle 2 Wochen.

§ 4. Die Eintheilung der Arbeitet der einzelnen Betriebe in die Wohnungen erzeugt nach gewisser Weisung ein- vertragten der Stadtverwaltung und je eines Vertreters des z. b. Dienstschuldes und der Betriebsleitung durch letztere Belehnung verschiedenartig: entscheidet der Überprüfermeister der sein Vertreter.

d. h. alle Kriegs- und Zerstörungsgezüge -- ausgedürftet
die Kriegsbelasten (Zamliengesüge) -- kommen in Frage.

Notes.

1. Verarbeitet der Handwerker Grundlohn 91,20 A., zu
Jahr 3,00 A., nach 2 Jahren 96,00 A., nach 3 Jahren 101,00 A.,
nach 4 Jahren 106,00 A., nach 5 Jahren 103,20 A.

2. Gierliche Handwerker Grundlohn 80,40 M. nach 1 Jahr
88,80 M. nach 2 Jahren 91,20 M. nach 3 Jahren 93,60 M. nach
4 Jahren 96,00 M. nach 5 Jahren 98,40 M.

3. Angeleinte Zinsen in konstituierter Wertstellung
zinslohn 81,00,- nach 1 Jahr 81,00,-, nach 2 Jahren 86,40
,-, nach 3 Jahren 98,80,-, nach 4 Jahren 101,20,-, nach 5
Jahren 103,60,-.

Angestellt Nebener- Grundlohn 70,20 *N.*, nach 1 Jahr
81,60 *N.*, nach 2 Jahren 81,00 *N.*, nach 3 Jahren 80,40 *N.*,
nach 4 Jahren 80,00 *N.*, nach 5 Jahren 81,20 *N.*

5. Ungerente Arbeitnehmer: Grundlohn 76,80 %, nach 1 Jahr
10,20 %, nach 2 Jahren 81,80 %, nach 3 Jahren 84,00 %, nach
4 Jahren 86,30 %, nach 5 Jahren 88,50 %.

6. Broderillen. Grundlohn 52,80 .- nach 1 Jahr 55,20 .-
nach 2 Jahren 57,60 .- nach 3 Jahren 60,00 .- nach 4 Jahren
62,50 .- nach 5 Jahren 64,80 .-

7. Arbeitsträger, die gleiche Arbeit wie die Arbeiter verrichten, werden in die entsprechenden Gehaltsstufen eingereiht.

8. Jugeidliche Arbeiter im 15. Lebensjahr erhalten eine
jährliche männliche pro Woche 36,00 M., weibliche pro Woche 24,00 M.
weniger wie der Gehaltszehn eines ungelerneten Arbeiters, beginnend
mit dem Arbeiter im ersten Dienstjahr. Der Beitrag von
3,00 zu bzw. 24,00 M. verringert sich mit jedem weiteren Le-
bensjahr um 1,6 M., so daß der Arbeiter, bezw. die Arbeiterin,
wenn sie im 21. Lebensjahr leben, den Vohn eines voll-
jährigen Arbeiters, bezw. einer voljährige Arbeiterin erhalten.
Jugeidliche erhalten demnach wenn sie im 15. Lebensjahr
einen, männliche 40,80 M., weibliche 16,80 M., im 16. Lebens-
jahr, männliche 46,80 M., weibliche 22,80 M., im 17. Lebens-
jahr, männliche 52,80 M., weibliche 28,80 M., im 18. Lebens-
jahr, männliche 58,80 M., weibliche 34,80 M., im 19. Lebens-
jahr, männliche 64,80 M., weibliche 40,80 M., im 20. Lebens-
jahr, männliche 70,80 M., weibliche 46,80 M., im 21. Lebens-
jahr, männliche 76,80 M., weibliche 52,80 M.

Jugendliche Arbeiter, deren Wochenentkommen zur Zeit höher als im Tarif vorgesehen, erhalten das höhere Wochenentkommen weiter.

Vanderveter unter 21 Jahren dürfen nicht eingestellt werden. Bei Wechselseitigkeitsarbeiten erhöhen sich die angegebenen Bruttolöhne in denselben Verhältnis, in dem die dreifachen Alterserhöhung die Dauer von 48 Stunden in der Woche erhöhte Lohnabzüge bleiben in höheren Rücksichten.

§ 6. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten, unfallverletzten und minderwerksfähig gewordenen Arbeitnehmer erfolgt nach den hierunter besondern erlassenen Bestimmungen.

§ 7. a. Die Betriebsverwaltung hat verpflichtet, die Arbeiter voll zu beschäftigen, soweit sie zu voller Beschäftigung ausgenommen sind. findet aus Gründen, welche außerhalb der Person des Beschäftigten liegen, eine vorübergehende Unterbrechung oder vorläufige Einmündung der Arbeit statt, so muss der Lohn fortgezahlt. Die Arbeiter sind dagegen verpflichtet, die Abrechnung einzugehen.

b. Wird einem Arbeiter eine andere Arbeit als die, für die er eingestellt wurde, übertragen, oder wird er in einen anderen Betrieb versetzt, so unterliegt diese Veränderung § 2, jedoch da eine Befreiung nicht erfolgen, sofern nicht § 6 Anwendung findet. Übersteigt die Überweisung an eine andere Arbeit oder die Versetzung in einen anderen Betrieb, die Dauer von einem Monat, so ist vorher der Arbeitgeberpflicht zu hören.

e. Ein Verbleiben von der Arbeit ist mit Nach vorher gehender Erlaubnis gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Arbeiters oder bei einem Ereignis in der Familie, das ihn persönlich zu Anspruch nimmt, Entbindung, schwere Krankheit, Todesfall, so ist die Betriebsleitung baldmöglichst zu benachrichtigen.

§ 8 a. Nebenkunden dürfen nur zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sowie in dringenden Fällen, oder wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, vom Betriebsleiter angeordnet werden. Das in großer Konnexion betriebene ist zur Beleitung solcher Nebenkunden verpflichtet und dazu mindestens abwechselnd heranzuziehen. Dasselbe gilt von Wagen und omnibus Linien. Nebenrichtungen die Nebenkunden usw. die Zauer von 8 Tagen, so vorher der Arbeitserlaubnis zu lösen.

b. Für Neuerkunden wird außer dem sich nach dem Kabinett ergebenden Grunderwerbszins auch für die ersten Stunden ein Auftrag von 35% freigesetzt, für die weiteren Kunden ein solcher von 50% freigesetzt.

c. Jede angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde mit entsprechendem Buchstaben verfügt.

c. Bei Überarbeit von 2—3 Stunden an einem Tage ist eine dreistündige, bei Arbeitstagen eine halbstündige Pause vom Vorbereitung zu gewähren.

§ 9 a. Samstags im Wechselvertrieb, die in der Zeit zwischen 7 Uhr nachts und 6 Uhr morgens beginnen oder endigen, werden um 1 Wert zu niedrig von Siedlungen verrechnet.

b. Außerplanmäßige Arbeit an Sonn- und Feiertagen, sowie an sonstigen Ruhetagen, wird mit einem Zuschlag von 20 Prozent belastet.

§ 10. Landesgesetzliche oder von der Bezirksregierung oder vom Amt der Stadt für die Verwaltung angeordnete Beiräte; die auf einem Weisungsschreiben eines Landesministers oder einer Bezirksregierung bestellt sind.

Wochentag fallen, werden auch vom Wochenlohn gekürzt.
§ 11. Arbeit, die außerhalb ihrer üblichen Arbeitsstätte oder in einem anderen Betrieb beschäftigt werden, erhalten für jeden Tag oder Rückweg, der außerhalb des Dienstortes zurückgelegt wird innerhalb Kölns, sofern die Arbeitsstelle weiter als 3 Kilometer, in der Lustkurze gemessen, von der üblichen Meldestelle entfernt liegt, eine Wegentschädigung von 1 Mark ab dem Durchschnittsbetrag von 50 Pf. in jede Richtung. Bei Arbeiten außerhalb des Stadtgebietes wird reine Fahrt und für jeden Tag oder Rückweg ein Zusatztag von 1 Mark gesetzlich.

§ 12 a. Bei denjenigen Arbeitern und Arbeitnehmerinnen, die freie Wohnung und Versorgung erhalten, vermindert sich die Lohnhöhe um den Wert dieser Bezahlung. Diese werden von der

Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuss festgelegt.

b. Grundsätzlich hat jeder Arbeiter seine Arbeitsstörung, soweit zu neuen Wiss. Nachlässigung gewährt, so weit sie die kostengünstigste Nachreise durch wird in dem Maßnahmen nach dieser Verhinderungen eingetreten werden.

§ 13. a. Von Arbeitern wird im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Erwerbsunfähigkeit der Lohn weitergezahlt und zwar

1. bei einer Dienstzeit bis zu 3 Monaten für 15 Tage,
2. bei einer Dienstzeit von mehr als 3 Monaten bis zu einem Jahre für 6 Wochen,
3. bei einer Dienstzeit von mehr als einem Jahre für 26 Wochen in volier Höhe des Lohnes.

Die Krankheit muss auf Verlangen der Verwaltung durch einen beauftragten Arzt bestätigt werden. Zum Falle der Krankenhausbehandlung werden der Familie des Arbeiters drei Fünftel des Lohnes gezahlt.

b. Gedige Arbeiter, die keine Angehörigen zu unterhalten haben und im Krankenhaus verpflegt werden, erhalten für die Zeit der Krankenhausbehandlung ein Viertel des Arbeitslohnes nach Maßgabe des § 13 a.

c. Sollte die Krankheit die Dauer eines Betriebsunfalls, oder einer Kriegsbeschädigung, so wird der volle Lohn, abgesehen von rechtsgerichtlichen Verhängungen, in allen Fällen gewährt und zwar für die volle Dauer der Erwerbsunfähigkeit, höchstens bis zum Abschluss des Verfahrens.

d. Weiterhin, die während der letzten 12 Monate ihres Arbeitslohn bezogen haben können die Bezugsträger innerhalb eines Jahres verfügt werden, wenn es sich um dieselbe Krankheit handelt.

e. Arbeitshaberechtigte Arbeiter erhalten noch Mindestens eine Entschädigung von 100 Reichsmarken nach über die 2 Monate dauernden Zeiträumen bis zur Verlegung in den Ruhestand.

f. In allen Fällen kommen die rechtsgerichtlichen Verhängungen zur Anwendung.

§ 14. Die Arbeiter erhalten nach Zurücklegung eines Dienstjahrs unter Fortzahlung des Lohnes Urlaub. Diese betragen nach einem Dienstjahr 10 Arbeitstage, nach 3 Dienstjahren 12 Arbeitstage, nach 6 Dienstjahren 12 Arbeitstage und nach 7 Dienstjahren 14 Arbeitstage.

§ 15. Die Verkürzung vom 17. 5. 12 bet. Entlastung in verschiedenen Fällen unter Fortzahlung des Lohnes bleibt weiter in Kraft.

§ 16. Nach Räumigung des Arbeitsverhältnisses erhält der Arbeiter auf Verlangen 2 halbe Tage in der Räumungszeit unter Fortzahlung des Lohnes freizugeben zum Aufsuchen eines anderen Beschäftigungs.

§ 17. Samtliche beim Dienstleistung im Volkseinsatz des Erwerbsfähigen befürchteten Arbeiter erlangen nach einer 10-jährigen Dienstzeit nach Beginn des 2. Lebensjahrtes da Recht auf Alters- und Sozialversicherung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, soweit sie nicht durch das zu erlassende Reichsgesetz besser gestellt sind. Im Falle, daß durch Besetzung eines anderen Berufes die Disqualifikation oder der Tod vor Ablauf von 10 Jahren eintreten, ist der Anspruch ausgenommen bei einer kürzeren Dienstzeit als 10 Jahren gegeben.

§ 18. Die Stadtverwaltung begibt ihre Arbeitskosten - erledigt, soweit bei den Straßenbahnen ausgenommen durch Beurteilung des zuständigen Arbeitgerichtes. Bei der Beurteilung müssen Arbeitserlaufen wachsen, haben den Arbeitnehmer rechtsprechend zu unterrichten, damit die entsprechend gegebenenfalls in einer anderen und billiger untergebracht werden können.

§ 19. a. Mit organisierte Arbeiter beschäftigt

die Stadtverwaltung kann während der ersten 2 Wochen ohne besondere Rücksicht auf das Ende einer

Arbeitszeit gelöst werden. Von da ab ist die Räumungszeit eine Pflicht.

§ 20. Dienstentlassungen zu beobachtungsberechtigte Arbeit, so wie Weiterbeschäftigungstglieder und Freiwillige auf disziplinarischen Gründen kann nur erfolgen durch den Oberbürgermeister nach Abberufung einer Disziplinarkommission, der 2 Vertreter der Betriebsleitung und 2 Mitglieder des Arbeiterausschusses unter einem Vertreter des Ab. 12 als unparteiischen Vorstehen angehören. Der Befürdigte kommt sich bei der Verhandlung vor der Disziplinarkommission eines Vertreters bedienen.

§ 21. Arbeitsordnungen, allgemeine Bestimmungen und Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag dürfen an diesem nicht in Widerruf stehen und unterliegen der Vereinbarung der Vertragsliegenden nach Beprüfung mit dem Arbeiterausschuß.

§ 22. a. Zur Vertretung der Interessen der Arbeiter und zur Unterstützung der Verwaltung bei Regelung des Arbeitsverhältnisses und bei Durchführung der Arbeitsordnungen werden Arbeiterausschüsse nach Vorschrift der geübten Bestimmungen eingerichtet. Unter ihnen mehrere Betriebe einer Verwaltung treten diese Ausschüsse zu einem Gesamtausschuß zusammen, um gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten.

b. Zur Beratung von Angelegenheiten, die allen Stadt-Arbeitern gemeinsam sind, treten die Obcure sämtlicher Betriebe als Hauptausschuß auf, auf Antrag von 1/3 der Zahl der Stimmen mag dieser Hauptausschuß einberufen werden.

c. Die Leitung dieses Ausschusses liegt in Händen des Oberbürgermeisters oder seines Stellvertreters. Die Betriebsleiter sind zu diesen Sitzungen einzuladen.

d. In den Sitzungen des Ausschusses kommen die Organisationsvertreter teilzuhören, wenn es sich um Dingen von allgemeiner Bedeutung handelt und außerdem, wenn von den Abgeordneten der Wohlstand gehabt wird.

§ 23. a. Entstehen aus gegenwärtigem Tarifvertrag oder aus dem in Ausübung dessen erlassenen Arbeitsbedingungen, Bestimmungen oder Verordnungen Streitigkeiten, deren Beilegung durch Verhandlung der Vertragsliegenden nicht möglich ist, so entscheidet ein Schiedsgericht, dem je zwei Vertreter der Vertragsparteien angehören unter dem Vorsitz eines Vertreters des arbeitsvertragsvereins.

b. Wegen die Entfernung des Schiedsgerichts kann innerhalb 14 Tagen Bekanntung an das Schiedsgericht eingeleitet werden, das bei der Vereinigung der Städte der heiligen Theresia Gebiete nach den Grundsätzen des Zentralausschusses beim deutlichen Tarifvertrag gebildet wird.

§ 24. Soweit gegenwärtig bessere allgemeine Arbeitsverträge bestehen, werden sie durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 25. Vorliegender Vertrag tritt am Tage der Unterschrift mit Wirkung vom 1. August 1919 an in Kraft. Er gilt vorläufig für 1 Jahr. Der Lohnwechsel kann jederzeit mit dreimonatiger Frist gekündigt werden, jedoch frühestens zum 31. 12. 19. Die Vertragsparteien verpflichten s.o. einen Monat vor Ablauf dess. Tarifs in erneute Beratung einzutreten.

§ 26. Kommt über den Vertrag oder einzelne Teile desselben eine Einigung nicht zustande, so ist das im § 23 b erwähnte Einigungsamt anzurufen.

Nachstehend folgen die Bestimmungen des Vertrags, das Fahrgäste der Straßenbahnen, soweit sie von dem vorliegenden in eine Abweichung aufweisen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen des Tarifvertrages richten sich auf das gesamte Fahrgäste personal der Straßenbahnen Anwendung.

§ 2. a. Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit für das gesamte Fahrgäste personal beträgt 8 Stunden.

b. Die einzelnen Dienstzeiten dürfen 8 Stunden nicht überschreiten.

- a. Schichtdienst und außerhalb 14 Stunden zu führen.
 b. Pausen an den End- oder Zwischenstationen werden als Zeit nicht angerechnet.
 c. Nachprüfung, die je 10 Minuten und Abschlussdienst 2 Minuten sind, als Zeit zu rechnen.
 d. Die Nachprüfung zwischen 2 Dienstschichten muss mindestens 5 Stunden betragen.

e. Am Vorabend des Weihnachtsfestes muss — die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorausgesetzt — der Betrieb über Weihnachten sein, um so einmal im Jahr dem Personal Gelegenheit zu geben, in Familienkreise einen hohen Feierabend zu bringen.

§ 3. Die Zahl der freien Tage beträgt 52 im Jahre. Von diesen müssen mindestens 7 auf einen Sommer- oder Herbstfallen.

§ 4. Die Auszahlung der Lohnzinslohnjahrs erfolgt monatlich.

§ 5. Alle Kriegs- und Leuerungszulagen ausgenommen die Kriegsbezüglich (Familienzulagen, Sonnen in Wegfall).

§ 6. Sämtliches Personal bezahlt Monatslöhne. Dieser beträgt für das gesamte Personal (einfach, Hufe- und weibliches Personal)

a) für Schaffner im 1. Jahr 307,20 M., im 2. Jahr 334,40 M., im 3. Jahr 381,60 M., im 4. Jahr 388,80 M., im 5. Jahr 400,00 M., im 6. Jahr 408,20 M.

b) für Fahrschaffner im 1. Jahr 381,60 M., im 2. Jahr 388,80 M., im 3. Jahr 390,00 M., im 4. Jahr 408,20 M., im 5. Jahr 410,40 M., im 6. Jahr 417,60 M.

§ 7. Die zur Zeit im Dienst stehenden Geschäftsführer sind möglichst restlos als ständiges Personal zu übernehmen, soweit sie geeignet sind. Sämtliches in Ausbildung befindliches Personal erhält 15 % weniger. Bei der Lohnverrechnung wird 10 Tage zugrunde gelegt.

§ 8. Alle bisher bezahlten Zulagen bleiben bestehen, dürfen jedoch 1,00 M. pro Tag nicht übersteigen. Bei Abkommandierung von Fahrpersonal nach anderen Bahnhöfen für 1 Tag werden 2,00 M. vergütet.

§ 14. Fahrdienstlinien müssen lautliche offene Triebwagen mit Vorort verkehren sein.

§ 15. Die Dienstleistung wird fortlaufend lebenslang gewährt. Nach einem Jahre wird in eine Nachprüfung dieser Bestimmung eingetreten werden.

Die genannten Familienzulagen, die auch weiterhin zur Auszahlung gelangen, betragen gemäß Beschluss vom 26. April 1917 bei einem Einkommen bis 3200 Mark für welche monatlich 10 Mark für Verheirathete ohne Kinder 20 Mark mit 1 Kind 27 Mark, mit 2 Kinder 40 Mark, mit 3 Kinder 45 Mark, mit 4 Kinder 60 Mark, mit 5 Kinder 55 Mark, mit 6 Kinder 162 Mark usw. in Progression von 5 Mark.

Tarifabschluss in Bamberg.

Zwischen der Stadt Bamberg und unserem Verbande ist es nach längeren Verhandlungen zum Abschluss eines Tarifvertrages gekommen. Der Vertrag lebt sich im allgemeinen den Richtlinien des Deutschen Städtebundes an, wenn er auch in einigen Punkten nicht als Pfarrervertrag bezeichnet werden kann, da die Arbeiter aber stellt er einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den bisherigen Zuständen dar.

Tarifabschluss für die staatlichen Badeanstalten und Badeanstaltsgärtnereien in Baden-Württemberg.

Endlich ist es dem Personal der staatlichen Badeanstalten gelungen, durch unseren Verband angemäße Verhältnisse zu erhalten. Die Lohnverhältnisse, wie sie hier jahrelang üblich waren, waren in der Beschreibung kaum nicht in zwischen der Landesverwaltung und unserem Verbande, vertreten durch Bezirks-

leiter Bischöflicher, ein Tarifvertrag erreichbar werden, sofern wechselseitige Einräumungen folgende sind:

Der Vertrag gilt für den Sommer- und Winterzeit jeweils mit dem Arbeiterausflug vereinbart.

Die Wochenzulage für den Sommer- und Winterzeit jeweils mit dem Arbeiterausflug vereinbart.

Bei Diensttagen beträgt für Badeanstaltsgärtner, geerntete Garnier 10,80 M. pro Tag, für unerlernte Arbeiter über 18 Jahre 9,60 M., unter 18 Jahre 8,00 M., für unerlernte Arbeiterninnen über 18 Jahre 7,20 M., für solche von 16—18 Jahren 6,60 M. pro Tag.

Die Grundlohn erhöhen sich für männliche Arbeiter um 1,50 M. und für weibliche Arbeiter um 1,00 M. pro jedem Dienstjahr bis zum 12. Dienstjahr einschließlich.

Der Lohn wird bezahlt für alle Arbeitsstage sowie für dienstreie Sonn- und Feiertage und Wochen-Mittwochstage.

Bei Berechnung von Dienstjahren zählen Dienst-Jahre Jahre, auch für unerläufige Arbeiter. Arbeitnehmerinnen, die darüber hinaus beschäftigt sind, erhalten 2 Jahre als ein volles gerechnet.

Für lange Arbeitszeitunterbrechungen aus dringenden Anlässen wird eine Abmilderung nicht vorgenommen.

Die Auszahlung des Lohnes erfolgt monatlich innerhalb der Arbeitstage.

Unter Auszahlung des Lohnes wird ein Verhältniszeitlohn gewahrt, welcher beträgt: nach 1 Dienstjahr 3 Tage, nach 3 Dienstjahren 5 Tage, nach 5 Dienstjahren 8 Tage, nach 10 Dienstjahren 14 Tage und nach 15 Dienstjahren 21 Tage.

Unerläufige Arbeiter und Arbeitnehmer erhalten Urlaub nach einem Dienstjahr 2 Tage, nach 3 Dienstjahren 3 Tage, nach 5 Dienstjahren 4 Tage, nach 10 Dienstjahren 5 Tage und nach 15 Dienstjahren 12 Tage.

Die Monatsentlastung unerläufiger Arbeiter und Arbeitnehmer im Rahmen jedes Jahres erfolgt der Reihefolge nach unter Berücksichtigung der geleisteten Dienstjahre.

Entfernter Dienstjahren, deren Differenz durch Verhältnisse beider Vertragsparteien nicht möglich ist, entzieht der geleistete Dienstjahr die entsprechende Entlastung.

Der Vertrag tritt am rückwirkenden Stand ab 1. März in Kraft und hat Gültigkeit bis 29. Februar 1920. Wird er nicht längstens zum 1. September 1919 getilgt, gilt er jeweils ein weiteres Jahr.

Lohnberechnung in Bad Tölz.

Da die der beständigen Gruppe angehörenden Arbeiter und Arbeitnehmer der Bodenwirtschaften wurde ein Tarifvertrag geschlossen. Der Vertrag regelt die Lohn und Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeiter, Bautisch, Baderbeiterinnen und Seitnerbeiterinnen. Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Die Dienstbereitschaft der Mütter dort, einschließlich der Zeit für Pflegepflege, 10 Stunden nicht überschreiten.

Das in der Tabelle vorgeschriebene Lohnen gelten als Grundlohn und reichen jedes Jahr um 20 Pf. im fünfjährigen Turnus. Nebensunden werden mit 25, Nacharbeit mit 60 und Sonntagsarbeit nur 10% pro Tag bezahlt. Wochenfeiertage kommen nicht in Abzug. Im Falle der Krankheit wird der Krankenlohn, je nach der Dienstzeit, auf 6, 12 und 26 Wochen weitergezahlt. Der Urlaub beträgt nach einem Dienstjahr 3 Tage, nach 3 Dienstjahren eine Woche und nach 5 Dienstjahren 2 Wochen. Bei unverschuldeten Arbeiterversäumnissen wird der Lohn nach § 616 des B. Gl. weitergezahlt. Der Taxifahrer hat bis 31. März 1920 Gültigkeit.

Der Lohn und in folgender Weise geregt:

Bodenloesse 1; Baderkranken und Baderbeiterinnen. Aufgangslohn 7,40, Hochlohn 8,40 pro Tag.

Lohnklasse 2: Sägenarbeiterinnen und Steinbrunnenarbeiterinnen. Anfangslohn 4,-, Höchstlohn 6,50 M pro Tag.

Lohnklasse 3: Logohandarbeiter zu berich. Verwendung. Anfangslohn 4,-, Höchstlohn 10,50 M pro Tag.

Lohnklasse 4: Heizer, Anfangslohn 10,50 M, Höchstlohn 12,- M pro Tag.

Lohnklasse 5: Kutscher, Anfangslohn 70 M, Höchstlohn 120 M pro Woche.

Werden die in Tafel 1 und 2 verzeichneten Arbeiterinnen momentan noch je zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet, so erhalten jene pro Tag 2 M Zulage für Arbeiten außerhalb des Betriebes' werden, wenn die Arbeiter mittags nicht zu Hause sind, Zulagen von 2,- pro Tag bezahlt.

Durch diesen Tarifabschluß erhöht sich der Lohn um 3 bis 5 Mark pro Tag.

Für die städtischen Arbeiter wurde eine vorläufige Regelung geltig bis zu dem demnächst stattfindenden Tarifabschluß geschlossen.

Der Verbundobertag verzog unmittelbar nach dem vorliegenden Abschluß für männliche 75 und für weibliche Mitglieder 50 Pfennig pro Woche. Außerdem wird ein Voltausgleich von 10 resp. 5 Pfsg. erobten.

In Pforzheim
In den nach längeren Verhandlungen zu einem Tarifabschluß, auf dem neben unserem Verband auch der sozialdemokratische Verband bereitgestellt ist.

Die Vorarbeiten des Herrn Bürgermeisters Sintler für den Tarif erleichterten wesentlich die Verhandlungen. In der Haupttabelle sind die in den Richtlinien vorgesehenen Bestimmungen für den Vertrag maßgebend. Die Rohrtafel zeigt die Werte wie folgt fest:

Lohnklasse 1: Arbeiterinnen, jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren und erwerbsbedürftige Arbeiter; Anfangslohn 5,50 M, Höchstlohn 6,50 M.

Lohnklasse 2: Arbeiter der Straßenerneuerung und Straßenunterhaltung, Anfangslohn 6,50 M, Höchstlohn 7,50 M.

Lohnklasse 3: Angelernte Arbeiter aller Art, Schuharbeiter, Arbeiter der Schreibdruckerei, Gartner, Getreidewanderer, Friedgräber, Lampenwärter, Schuharbeiter, Monteurarbeiter, Deckerarbeiter, Dachter auf Überbaus, Gasarbeiter im Gaswerk, Schuharbeiter beim Straßen- und Hochbau.

Lohnklasse 4: Maurer, Zimmerer, Schmiede, Pfannenhersteller, Gärtnerei, Gasheizer, Waschmutter, Dien- und Kellner, Arbeiter, Monteurarbeiter, angelernte Monture, welche jeweils ständig montieren, Hobel- und Rohrleger, Anfangslohn 9,50 M, Höchstlohn 10,50 M.

Lohnklasse 5: Obermonture, Waschmutter, welche gelehrte Handarbeiter sind, Übergärtner, Blauweiser und Vorarbeiter, Anfangslohn 10,50 M, Höchstlohn 11,50 M.

Außerdem werden Kinderzulagen in der Höhe von 20 Pf. pro Tag für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Jahre bezahlt, dagegen die seit 1. März gewährte Wochenzulage von 10 beginnend auf den Lohn angerechnet.

Der Vertrag fand die Zustimmung sämtlicher Kollegen und Kolleginnen. Die Erstgruppe habe die Abstimmung von 75 Pfsg. und einen Totalbetrag von 10 Mta. pro Woche ein.

Tarifabschluß in Rosemberg

Obwohl außer Verband schon im März die Tarifabstimmung entrichte, gelangte dieselbe erst im Jahr zum Abschluß. Rosemberg gehörte zu jenen Städten, in denen die Partei Engaged Wissenschaftler am Rande der Truppen der roten Armee den reichen Säulen der Bergförderung unterstand. Hierfür wurde hier eine gesonderte, die außer Vertrag, der nur Säuberung ist, trug, am 23. März per Post erichtet, unter der Bezeichnung der konfessionellen Bürgermeisters war das vorstehende

Herr Göpser, der Ratsgewaltige, wollte unsern Verband jenen mit der Zustimmung der Gauleitung des roten Verbandes, den die Forderungen der Partei gegen den Parteipunkt geprägt wurden, überlassen. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt, da er sich nicht mit der Zustimmung des Herrn Göpser als Maßstab für die Arbeitnehmer seines Kreises Göpser selbst schaute, da er solche schaute ihm einen guten Berater wünschten, da er dann als Untervertrag in anderen Städten als Reaktion verlegen könnte. Außerdem man unterschätzte den Wert des sozialdemokratischen Unternehmens, welches er hatte, was dem Nachfolger des Herrn Göpser, sozialdemokrat, es von dem Vorhaben, unserer Vorlage nichts bestimmt, so daß unsere Vertreter in den ersten Tarifverhandlungen nicht eingeladen werden konnten. Außerdem Städte: Breitenbach, die jahre später die gleichen Verhandlungen wurden weitere Verhandlungen anberaumt, zu denen auch viele Bekleidet waren. Die Verhandlungen führten zu einem zufriedenstellenden Ergebnis. Wir lassen den Vorschlag folgen:

Lohnklasse 1: Haushälterin in den Institutionen, einschließlich Wohnung und Verpflegung. Anfangslohn 4,-, Höchstlohn 5,-.
Lohnklasse 1 a: Strengentfernen und Arbeitnehmer, Anfangslohn 4,-, Höchstlohn 5,-.

Lohnklasse 2: Straßenkehrer und Tagelöhner, Lagerhausarbeiter, ungeliebte Arbeitnehmer aller Art, Anfangslohn 11,-, Höchstlohn 12,-.

Lohnklasse 3: Dienstmeierei, Dienstmaiden, Dienstbedienstete, Handarbeiter, Weiß- und blauarbeiter, Kohlen- und Gasarbeiter, Dienstpartner, Anfangslohn 12,-, Höchstlohn 13,-.

Lohnklasse 4: Handwerker, Monture, Gasheizer, Waschmutter, Zuber und Kellner, Monteurarbeiter, Anfangslohn 10,-, Höchstlohn 11,-.

Lohnklasse 5: Vorarbeiter und Parteidienst, Anfangslohn 11,-, Höchstlohn 15,-.

Arbeiter unter 18 Jahren erhalten 2,- M. jolche zwischen 18-20 Jahren sowie Dienstbedienstete, Dienst 1,- M. pro Tag mehr. Die Kinderzulagen mit 20 Pf. pro Tag werden weiter gezahlt. Die bisherigen Abendzulagen werden für alle Jahre und Monate unverändert. Bei den Schuharbeitern kommt in Sachen in der Regel zur Auskunft. Die selbständigen Monture sind nach entsprechender Dienstzeit in die Rohrtafel 5 vor.

An der von unserem Verband abgeschlossenen Verhandlung in der Wallstraße wurde beschieden, einer Tarifvertrag von 85 und einen Zulabvertrag von 15 Pf. pro Woche eingezahlt. Wenn sich die Löhne für Monteurarbeiter erheben als in anderen bewirtschafteten Städten, mit ähnlicher Einwohnerzahl, so waren sie notwendig. Rosemberg hat mit seinen harten Grenzdeutschland als Teil der bayerischen Alpen zu breiteren teuren Pflichten.

Ein Tarifabschluß für das technische Personal der Straßenbahnen

wurde trotz geschwierigen in Verhandlungen kommenden Organisationen sehr schwierig. Es rägt sich im Großen und Ganzen den Erfolg der Tarife für das Fahrpersonal an, was von 50,- bis 70,- Zulab der Tarife zugestanden. Es läßt sich deshalb hier nicht die Anzahl der Pflichten wären. Dafür unten

Tarifvertrag II
enthaltend die allgemeinen Bestimmungen für die Regelung des Arbeitsverhältnisses in den Betrieben der dem Arbeitgeber unterstehend, d. h. Deutschen Straßenbahnen, Kleinbahnen und Privatunternehmen ausgeschlossener Unternehmungen.

Der in dem Kleinarbeiterverband der Deutschen Straßenbahnen Kleinbahnen und Betriebsbahnen einerseits und dem Deutschen Eisenbahnarbeiterverband, dem Generalverband der Deutschen Arbeiter und Straßenbahnen Deutschlands und dem Deutschen Metallarbeiterverband andererseits wird nachfolgend der Vertrag abgeschlossen:

Bei Vertrag regelt die allgemeinen Arbeitsbedingungen der in den Werkstätten, auf den Bahnhöfen, bei den Strecken, Gleis- und Signal-Anlagen beschäftigten Arbeitnehmer der deutschen Straßenbahnen und strassenbahnähnlichen Unternehmungen, so weit die Arbeitnehmer nicht im Betriebs- und Vertriebsdienst sind. L.d. ein Arbeitnehmer diesem Vertrage II oder I unterstellt ist, der Personal des Betriebs- und Vertriebsdienstes unterliegt, dann kommt im Zweifel zunächst die Betriebsabteilung nach den Beziehungsverhältnissen und nach der Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers. Widerspricht der Arbeitnehmer, so enthebt der Hauptabsatz (§ 19).

Arbeitszeit.

§ 1. Die durchschnittliche reine Arbeitszeit ausdrücklich aller Pausen beträgt im Höchstfalle wöchentlich 48 Stunden.

§ 2. Die tägliche reine Arbeitszeit soll 8 Stunden nicht überschreiten.

Überstunden.

§ 3. 1. Überstunden sind möglichst zu vermeiden, müssen aber erforderlichenfalls geleistet werden. Zur Rüstung bzw. Überstunden ist das gesamte in Betracht kommende Personal möglichst gleichmäßig heranzuziehen. 2. Als Überstunden gelten Überschreitungen des täglichen planmäßigen Dienstes.

§ 4. Überstunden sind nach den Überstundenzügen (§ 5) zu entlohnen.

§ 5. Überstunden an Werktagen werden mit einem Aufschlag von 30% bezogen; an den Wochenenden und Feiertagen oder in der Nachtzeit zwischen 11 und 5 Uhr, oder wenn sie nicht im Anschluß an die regelmäßige Arbeitszeit geleistet werden, werden mit einem Aufschlag von 40% bezogen bezahlt. Überstunden werden auf ½ Stg. aufgerundet. Jede unvollendete halbe Stunde wird als volle halbe Stunde gerechnet.

Bei fortlaufendem Wochen- oder Monatslohn kauft ein den obigen Grundzügen entsprechender Überstundenzug vereinbart werden (§ 8).

Urlaub.

§ 6. Die Urlaubszeiten, deren Dauer nach § 8 zu regeln ist, muß sich den Bedürfnissen des Betriebes anpassen, soll aber möglichst in den Monaten März bis einschließlich November gewährt werden.

Die weiteren Bestimmungen von § 7 bis § 20 sind die gleichen wie im Tarifvertrag I, den wir in Nr. 14 der Verbandszeitung abgedruckt haben.

Wirtschaftsbedürfnisse bei der Danziger Straßenbahn.

Der Gewährung von Wirtschaftsbedürfnissen standen am 14. Juli Verhandlungen zwischen der Direktion und unserem Verband statt. Der am 29. März abgeschlossene Tarifvertrag bleibt selbstverständlich in vollem Umfang in Kraft. Die Direktion erklärte sich bereit, außer den vereinbarten Löhnen eine einzweite Zulage zu gewähren, und zwar für Arbeiter, die welche bis 1. April 1919 eingestellt waren, soweit sie verheiratet sind, 300,- M., soweit sie unverheiratet sind, 150,- M.; für welche in der Zeit vom 1. April 1919 bis 15. Juni 1919 eingestellt werden sind, soweit sie verheiratet sind, 100,- M., soweit sie unverheiratet sind, 50,- M.

Die Zulage soll derart zur Ausszahlung gelangen, daß die Hälfte bei der Lohnabrechnung am 19. Juli, von dem verbleibenden Teil je ein Dreißtel am Schluß des Monats Juli, August, September gleichzeitig mit der Löhnuung gezahlt werden.

Zur Bewegung bei den Köln-Vonner Eisenbahnen.

Nachdem man sich am 11. und 21. Mai mit der Direktion dadurch verständigt hatte, bis zum Abschluß des Lohnarbitrates zu den bestehenden Löhnen eine tägliche Zulage von 2,40,- M. für Erwachsene, 2,- M. für Jugendliche im Alter von 17--20 Jahren und 1,50,- M. für Jugendliche unter 17 Jahren zu gewähren, erlangte man aus den Reihen der Kollegenchaft nun endlich zu-

Ablösung eines Lohnarbitrates. In Bonn ist der bestehende Tarif ab 1. Juli wieder um 3 Monate verlängert, in Köln ist derselbe trotz Schiedsspruch noch nicht abgeschlossen worden. In einer kombinierten Sitzung am 16. Juli wurde nun der Beschluss gefasst, erneut an die Direktion heranzutreten und auf den Abschluß eines Tarifes zu drängen. Am 22. Juli fanden die Verhandlungen statt. Nach knappstündiger Beratung kam man zu folgendem Resultat: Bis zum endgültigen Abschluß eines Tarifvertrages der Stadt Köln mit den in Frage kommenden Arbeitserganisationen sollen sofort die Verhandlungen über einen Tarifabschluß auch bei der Köln-Vonner Eisenbahn beginnen. Bis zum Abschluß dieses Tarifes erhalten sämtliche Handwerker und Arbeiter über 20 Jahre zu den bisherigen Lohnsätzen einschließlich sämtlicher Zulagen eine weitere tägliche Zulage von 1,60,- M. für Jugendliche von 17--20 Jahre eine solche von 1,20,- M. unter 17 Jahre 1,- M. Die weiblichen Arbeitskräfte erhalten die nämlichen Höhe wie die männlichen. Vorstehende Höhe haben rückwärts Kraft ab 1. April 1919. Die anwesenden Arbeitervorsteher und Auskunftsmitglieder versprochen, auf die Kollegenchaft einzuwirken, daß obige Bewilligungen von der Arbeiterschaft angenommen werden. Da der Bonner Tarifabschluß gefärbt und der Kölner seinem Abschluß naht, ist zu erwarten, daß nun endlich auch bei der Köln-Vonner Eisenbahn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt werden.

(Nachricht) Zugzwischen in der Kölner Vertrag abgeschlossen, so daß in nächster Zeit auch bei den Köln-Vonner Eisenbahnen die Bewegung endgültig zum Abschluß gebracht werden kann.

Aus den Gruppen.

Brand. Die heilige Gruppe hielt am 27. Juni eine auf besuchte außerordentliche Generalversammlung ab. Unter anderem beschloß man sich mit der notwendig gewordenen Beitrags erhöhung. Der Vorsitzende Kollege Bauer begründete in ausführlicher Weise die Notwendigkeit dieser Erhöhung und wolle einen Vergleich mit den Beiträgen der anderen Gruppe an. In der Ausprache wurde die Erhöhung einhellig bestanden und in der darauf folgenden Abstimmung mit 100 gegen 2 Stimmen beschlossen, ab 1. Juli da 10 den Beitrag von 30 Pf. pro Woche zu erheben. Wenn nun auch unsere Wünsche und Forderungen noch lange nicht in der gewünschten Weise erfüllt sind, so geben wir uns doch der Hoffnung hin, daß alle Hoffnungen in Zukunft der durch die Organisation bereits erzielten Erfolge fern und freudig dieses kleine Opfer bringen werden, denn nur durch eine stark geschlossene Organisation der auch die notwendigsten Mittel zur Verfügung stehen können unsere Interessen in Zukunft nach jeder Seite hin voll und ganz gewahrt werden. Da nun auch in letzter Zeit berücksichtigt der Vertrag gemacht wurde, Vereinigten unter den Kollegen zu bringen, so eracht die dringende Bitte an alle, nach wie vor treu und fest an unserer christlichen Organisation festzuhalten und dafür einzutreten, daß auch heute noch das Sprichwort Anwendung finden kann: Einem für alle und alle für einen.

Koblenz. Am 28. Juni fand hier eine aufbesuchte Versammlung unserer Gruppe statt. In längeren Ausführungen legte der Kollege Breuer die grundsätzliche Stellung der christlichen Gewerkschaften dar, wobei besonders auf die Kommunisten der letzten Monate Bezug genommen wurde. Am Abschluß hieran wurde dann auch die Notwendigkeit einer Beitrags erhöhung klar deutet, da infolge der noch immer anhaltenden Preissteigerungen die Aufwendungen der Organisation bedeckt in die Höhe geschossen sind. In der darauffolgenden Aussprache wurde nun die Arbeit der Organisation anerkannt. Die heilige Gruppe schloß ab und es wurde der Beitrag nicht ab 1. Juli da 10 in die höchste Beitragsklasse aufzuführenden Wollen wir, das auch in Zukunft unseren bereits bestehenden Wünschen und Forderungen seitens der Direktion, der Hochgerichtsleinbahn Vertrags getroffen wird, so muß es unsere erste Aufgabe sein, doch wie vor geschlossen an der gewerkschaftlichen Organisation einzutreten und alles zu verhindern, was Unrechts und Unrechte bewirken könnte. Daraufhin wurde in diesem Sinne dann wird der Beitrags nicht mehr allzu hoch sein, wo wir der Verpflichtung unserer Wünsche entsprechen können. Es ist wichtig, auch auf das Zwischenabkommen zu achten, da es die Basis für die Arbeit unserer Gruppe ist.

Kassenbericht für das Jahr 1918.

Einnahmen	M.	R.	Ausgaben	M.	R.
Kassenbestand 1917 in der Hauptfasse	36307.54		Wer. Unterstützungen (Hauptfasse)	21553.30	
1917 in den Volksfassen	8380.16	44687.70	(Volksfassen)	1210.06	22760.15
Am. Einnahmegerüthen		2731 —	Verbandsorgan Redaktion	1430 —	
" " " " "		97396.90	Dienst	5504.45	
" Extra und Volksabträge		8421.86	Berstand	488.91	7423.00
Profiten (Ortsgruppen)	615.65		Secretariate und Agitation	19335.92	
(Haupt- und Volksfasse)	33.85	649.50	Agitation in den Ortsgruppen	126.03	19461.95
Zeitungsschoument		75.74	Verwaltungskosten persönliche	3740.10	
Posten		1459.44	Miete, Rict., Herausprecher,		
Saldos		575.55	Drucksachen usw.	5748.03	
die Hauptfasse zuviel eingesandt		1881.15	Verwaltungskosten der Ortsgruppen	11374.84	20863.57
sonstige Einnahmen Hauptfasse	410.40		Unterkosten bei Lohnbewegungen		4492.20
" " " " " Volksfassen	284.88	695.29	Bildungsarbeits (Hauptfasse)	911.45	
			(Volksfassen)	600.45	1016.90
			Porto		491.44
			Werbebeiträge		2334.43
			Beitrag zum Gesamtverband		2175.55
			Sitzungen und Delegationen		52.20
			Reisevorschüsse an die Beamten		350 —
			Beiträge zu den Ortsvertretern		1271.95
			Zuschüsse an die Ortsgruppen		501.74
			an die Hauptf. zu wenig eingesandt		1402.45
			sonstige Ausgaben (Hauptfasse)	1107.43	
			(Ortsgruppen)	86.63	1194.00
			Kassenbestand in der Hauptfasse	59978.12	
			Kassenbestand in den Volksfassen	11877.17	71856.20
Summe	158 653.83		Summe	158 653.83	

• 210 •

Einnahmen	M	113966,13
Ausgaben	"	80798,54
Mehreraufnahme	M	27167,59
Saldo überstand 1917	"	41687,59
Saldo überstand 1918	M	71855,29

Köln, den 10. Juli 1919

Vorstehendes Abbildung geprägt und mit den Büchern, den Verlegen und der Stoffe in Uebereinstimmung befinden.

Die Belehrungsprüfung

gez. Gutt. — gez. S. B. Dräger

Zum Maissenabschluß.

Wirneind geben wir den endgültigen Abschluß unserer
Rolle für das Jahr 1918, der infolge widriger Umstände
diesesmal nicht zur rechten Zeit fertig gestellt werden
konnt. Ein weiteres Eingehen auf diesen Abschluß er-
übt sich da zu dem bevorstehenden Verhandlungs-
fahrt : Noch nicht herzugehen wird

Die einzelnen Positionen bedurften keiner näheren Erläuterung mit Ausnahme der Positionen „Ab die Hauptstasse zu viel zugesetzt“ zu Einem und der Position „Ab die Hauptstasse zu wenig zugesetzt“ ihres Auszugs. Hier handelt es sich um Beiträge, die seitens der Ortsgruppen auf die Empfehlungen gemäß der Sportabrechnungen zu viel oder zu wenig zugesetzte wurden und dann im jeweils folgenden Kapitel zur Verrednung gelangten.

Bei der Wirtschaft und dem Berichte ist zu beachten, dass das Jahr 1918 ein sehr schwankendes in die Kriegszeit fällt und der gewöhnliche Vergleichungswert nicht mehr über den letzten 8 Monaten sowohl in Preisaufschlussde-

Termübersetzung

Kassenbestände	71.815,20
Büroausstattungen	3.810,51
Reisevorschüsse	950
Gesamt	76.621,80

Bart Molleker

GEORGE WIDMANN

zunahme wie auch Einnahmen zu verzeichnen hat, in die
der Bericht nicht in die Erledigung tritt.

Der Zentralverein.

Verbandsantritten

Nat verchiedene Anfragen bin teilen mir mit daß
wirten wir die ordnungsgemäß gewählten Delegierten zu
Verbandstag, aber mit für diese von der Doppikasse ab-
tragen werden.

Deutschland

Westorben ist der Kollegar,
Johann Deller, Weßlau,
die Kollegin Barbara Jodict, Westlinghausen.
Ehre ihrem Andenca